



Übersicht zum Mobiliar-Sachenrecht /KreditsicherungsR

Beachte:

Die §§ 929f. BGB regeln den rechtsgeschäftlichen Erwerb von beweglichen Sachen. Dabei gilt es zu beachten, dass im BGB die dingliche Ebene stets mit den Worten „Veräußerung“ und „Erwerb“ belegt ist. Der „Veräußerer“ ist derjenige, welcher Eigentum überträgt, der „Erwerber“, welcher Eigentum erwirbt. Mit diesen Begriffen ist ausschließlich die dingliche und nie die schuldrechtliche Ebene gemeint. Achten Sie zwingend auf die saubere Einhaltung des Abstraktionsprinzips.

A. Grundprinzipien des Sachenrechts

I. Publizitätsprinzip

Im Sachenrecht ist grundsätzlich ein Publizitätsträger erforderlich. Dies ist bei beweglichen Sachen vor allem der Besitz (§ 1006 BGB), bei Immobilien das Grundbuch (§ 891) und bei Grundpfandrechten das Grundbuch bzw. der Brief (§ 1155). Im Schuldrecht gibt es nicht zwangsläufig Publizitätsträger, jedoch kann sich aus solchen eine Rechtsscheinhaftung ergeben (bspw.: § 405 BGB)

II. Trennungsprinzip/Abstraktionsprinzip

Das Trennungsprinzip regelt die Trennung des dinglichen Verfügungsgeschäfts vom schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft. Nach dem Abstraktionsprinzip hat die Unwirksamkeit der einen Ebene nicht die Unwirksamkeit der anderen Ebene zur Folge. Unter anderem erfordert das Abstraktionsprinzip eine Rückabwicklungsmöglichkeit nach dem Bereicherungsrecht.

III. Spezialitätsprinzip (Bestimmtheitsgrundsatz)

Bei der Übereignung von beweglichen Sachen oder auf bei der Begründung oder Übertragung sonstiger dinglicher Rechte muss hinreichend bestimmt sein, was Gegenstand der dinglichen Rechtsgeschäfte ist. Insofern ist es nicht möglich, pauschal Sachgesamtheiten zu übertragen. Es kann nur eine Übertragung der einzelnen Bestandteile der Sachgesamtheit unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes erfolgen (Im Rahmen von schuldrechtlichen Geschäft reicht hingegen eine Bestimmbarkeit aus).

IV. Typenzwang

Im Sachenrecht herrscht keine Privatautonomie. Dinglichen Rechte können nur nach den zwingenden Vorschriften des BGB begründet und übertragen werden.

V. Absolutheitsprinzip

Dingliche Rechte wirken gegenüber jedermann und nicht – wie schuldrechtliche Verträge – nur zwischen den Parteien. Damit können dingliche Rechte auch gegenüber jedermann geltend gemacht werden (vgl. etwa § 985 BGB)

Wichtig: Aufbau in der Klausur!

SachenR wird in der Klausur idR über Herausgabeansprüche zu prüfen sein. Im Rahmen der Prüfung von Herausgabeansprüchen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. ggf. vertragl. Herausgabeansprüche (etwa § 546).
2. (Quasi-vertragliche Ansprüche sind hingegen kaum denkbar)
3. § 985
4. § 861
5. § 1007 I
6. § 1007 II
7. §§ 823, 249
8. ggf. §§ 812 f.

Das Eigentum ist bei § 985 idR **nicht** historisch (häufiger Fehler), sondern vom Anspruchsteller ausgehend zu prüfen! Hingegen ist das Eigentum historisch zu prüfen, wenn die Frage ist: Wer ist Eigentümer? Oder: wie ist die Rechtslage? (im Examen selten).

B. Voraussetzungen der §§ 929f. im Überblick

I. Einigung

II. Übergabe

Nicht erforderlich bei § 929 S. 2, wenn Erwerber schon der Besitzer ist

Ansonsten kann als Surrogat herangezogen werden:

→ BMV nach § 930

→ Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931

III. Einigsein im Zeitpunkt zu II.

IV. Berechtigung des Veräußerers

1) Veräußerer ist Eigentümer?

Nur wenn 1) (-) → 2) § 185 oder gesetzliche Ermächtigung, bspw. § 2205

wenn 1) und 2) (-) → **3) gutgl. Erwerb:**

a) §§ 932-934 BGB guter Glaube an die Eigentümerstellung des Veräußerers (Ausn. § 935)

b) § 366 I HGB guter Glaube an die Verfügungsbefugnis (§ 185) des veräußernden Kfm. (Ausn. § 935)

c) § 2366 BGB guter Glaube an die Richtigkeit des Erbscheins und damit an die Erbenstellung des Veräußerers (Ausn. § 935)

V. Keine Veräußerungsverbote (Verfügungsbefugnis)

C. Die einzelnen Übereignungstatbestände:

I. § 929 S. 1 BGB

1. Einigung

= dinglicher Vertrag (§§ 145 ff. BGB)

Dies setzt zwei übereinstimmende WE voraus, wobei sich alle klassischen Probleme aus diesem Bereich stellen können.

(P) Fehleridentität

Aufgrund des Abstraktionsprinzips folgt aus der Nichtigkeit der schuldrechtlichen Ebenen nicht auch zwangsläufig die Nichtigkeit der dinglichen Geschäfte (Dabei ist zu beachten, dass genau das BerR dazu da ist, eine entsprechende Rückabwicklung der dinglichen Ebenen vorzunehmen).

Davon zu unterscheiden sind jedoch die Fälle, in denen aufgrund der sog. „Fehleridentität sowohl die schuldrechtliche als auch die dingliche Ebene unwirksam sind, da beide an dem selben Mangel leiden. Dies ist bspw. bei der Anfechtung der Fall, wenn der Willensmangel nicht nur kausal für den schuldrechtlichen Vertrag, sondern auch für den dinglichen Vertrag gewesen ist. In diesem Fall ist die Anfechtung beider Ebenen möglich. Der klassische Fall hierfür ist die Anfechtung aufgrund von arglistiger Täuschung nach § 123 BGB. Ferner ist dies auch im Fall des § 119 II BGB denkbar.

Im Rahmen des § 138 BGB ist zu beachten, dass die dingliche Ebene grds. sittlich neutral ist, so dass sich grds. keine Nichtigkeit nach § 138 I BGB ergeben kann. Eine wichtige Ausnahme hiervon ist die anfängliche Übersicherung (Sicherungsübereignung nach §§ 929, 930) im Rahmen des Kreditsicherungsrechts. Hier liegt die Sittenwidrigkeit gerade in der dinglichen Übereignung, so dass diese auch nichtig ist.

§ 138 II ist hingegen nach dem Wortlaut ohnehin auch für die dingliche Ebene einschlägig.

Im Rahmen der §§ 104 ff. BGB, ist selbstverständlich bei Geschäftsunfähigen die dingliche Ebene unwirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährigen) ist hingegen zu differenzieren. Die Übereignung an den Minderjährigen ist lediglich rechtlich vorteilhaft und daher wirksam. Die Übereignung des Minderjährigen hingegen ohne Einwilligung schwebend unwirksam.

Die Übereignung von fremden Sachen kann der Minderjährige hingegen vornehmen, da es sich hierbei um neutrale Geschäfte handelt, welche der Minderjährige nach den Rechtsgedanken des § 165 BGB vornehmen kann.

2. Übergabe

= grundsätzlich Realakt (Ausnahme: § 854 II)

Voraussetzungen:

- vollständiger Besitzverlust des Veräußerers
- Erwerb des (zumindest) mittelbaren Besitzes auf Erwerberseite oder Übergabe an Geheißperson
- auf Veranlassung des Veräußerers

Möglich sind:

- Einschaltung von Besitzdienern, § 855
- Einschaltung von Besitzmittlern, § 868
- Einschaltung von Geheißpersonen

3. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

die Einigung ist bis zur Übergabe widerrufbar (h.M., Arg. Umkehrschluss § 873 II BGB)

4. Berechtigung des Veräußerers

Prüfungsreihenfolge:

1) Veräußerer ist Eigentümer?

Nur wenn 1) (-) → 2) § 185 oder gesetzliche Ermächtigung, bspw. § 2205

wenn 1) und 2) (-) → **3) gutgl. Erwerb:**

a) §§ 932-934 BGB guter Glaube an die Eigentümerstellung des Veräußerers (Ausn. § 935)

b) § 366 I HGB guter Glaube an die Verfügungsbefugnis (§ 185) des veräußernden Kfm. (Ausn. § 935)

c) § 2366 BGB guter Glaube an die Richtigkeit des Erbscheins und damit an die Erbenstellung des Veräußerers (Ausn. § 935)

Beachte: § 932 ersetzt nur die Berechtigung!!! Alle anderen Voraussetzungen müssen vorliegen, weshalb auch – mangels Einigung – ein gutgläubiger Erwerb vom Geschäftsunfähigen ausscheidet.

Maßstab für die Gutgläubigkeit ist dabei § 932 BGB. Es schadet positive Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis davon, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer ist.

Beachte: Kfz-Brief (nunmehr Zulassungsbescheinigung II)

Sofern ein Kfz vom Eigentümer/Berechtigten erworben wird, ist es völlig unerheblich, ob ein Kfz-Brief vorgelegt wird oder wer im Kfz-Brief steht. Für den Kfz-Brief gilt im übrigen § 952 BGB („Das Recht am Papier folgt dem Rechts aus dem Papier“, d.h. Eigentümer der Kfz-Briefs ist immer der Eigentümer des Kfz; der Brief kann nicht selbständig übereignet werden).

Sofern allerdings ein Nichtberechtigter veräußert, ist der Kfz-Brief von entscheidender Bedeutung für die Gutgläubigkeit. Sofern ein Kfz-Brief nicht vorgelegt/übergeben wird, ist ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Wenn der Veräußerer nicht im Kfz-Brief steht, sondern ein Dritter ist zu differenzieren. Ist der Veräußerer ein Privatmann liegt idR grobe Fahrlässigkeit vor. Ist der Veräußerer hingegen ein Kfz-Händler ist ein gutgläubiger Erwerb möglich, da diese sich typischerweise nicht im Kfz-Brief eintragen lassen.

Bsp.-Fall: Der V verkauft den K einen Pkw für 10.000 €. Am nächsten Montag soll der K den Pkw gegen Zahlung des Kaufpreises abholen. Am Montag hat K jedoch nur 8000 € dabei, verspricht aber, die restlichen 2.000 € in einer Woche mitzubringen. Daraufhin übergibt V ihm den Pkw, meint aber dabei, "er werde den Kfz-Brief behalten bis der Rest bezahlt ist". Als K nun in Zahlungsschwierigkeiten gerät, veräußert er das Kfz für 9.500 € an D, der von den Vorgängen nichts weiß. Das Kfz wird dem D übergeben. Der Kfz-Brief ist immer noch bei V. Nunmehr erlangt K wieder Geld und avisiert dem V eine Zahlung der restlichen 2000 € am 31.07.2013.

Hat der V einen Herausgabeanspruch gegen D am 30.07.2013 aus § 985 BGB? Es ist davon auszugehen, dass es als sicher angesehen kann, dass der K am 31.07.2013 die 2000 € an V zahlen wird.

(P) Veräußerung fremder Sachen durch Minderjährigen

Ein klassischer Problem iRd gutgläubigen Erwerbs ist die Veräußerung einer fremden Sache durch einen Minderjährigen.

Bsp.: Die Mutter gibt dem 12 jährigen Sohn S 10 €, um beim Fleischer Wurst zu kaufen, statt der Wurst, kauft der S jedoch bei Benny's Kiosk Süßigkeiten in Wert von 10 € und übergibt Benny den 10 € Schein der Mutter. Erwirbt Benny rechtsgeschäftlich Eigentum?

→ nach h. M. ist ein gutgl. Erwerb möglich, da ein neutrales Geschäft vorliegt, so dass ein wirksame Einigung mit S zustande gekommen ist (vgl. § 165 BGB). Eine grob fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der Eigentümerstellung des S ist nicht ersichtlich

→ Eine a.A. (insb. Medicus) will eine teleologische Reduktion der §§ 932 f. vornehmen, da ein Erwerb ja selbst dann nicht möglich wäre, wenn das vorliegen würde, was der Erwerber sich vorstellt (Eigentum des MJ), da dann keine wirksame Einigung zustande kommt. Insofern müsse auch ein gutgläubiger Erwerb ausscheiden.

Überzeugend ist wohl die hM. Die §§ 932 f. schützen gerade (nur) den guten Glauben an die Eigentümerstellung des Veräußerers. Gerade dies ist jedoch in derartigen Konstellationen gegeben.

Achtung: Ausschluss des gutgl. Erwerbs nach § 935 I

Ein gutgläubiger Erwerb ist nicht möglich, wenn die Sache abhanden gekommen ist. Dies ist der Fall, wenn der Eigentümer oder sein Besitzmittler den unmittelbaren Sitz ohne seinen Willen verliert. Zu beachten ist dabei insbesondere eine saubere Anwendung der Definition.

Bsp.: V veräußert seinen PC an H für 500 €. Im Folgenden ficht V sowohl den KaufV als auch die Übereignung wirksam nach § 119 II BGB an. Noch bevor es zur Rückabwicklung kommt stiehlt D den PC bei H und veräußert ihn an den gutgläubigen X. Nun verlangt V Herausgabe von X. zu Recht?

(P) Rechtsfolgen des gutgläubigen Erwerbs

Der gutgläubiger Erwerb beinhaltet grds. einen vollwertigen Eigentumserwerb, welcher grds. auch konditionsfest ist (Ausn. bei Unentgeltlichkeit § 816 I 2 BGB). Der gutgl. Erwerbende ist somit bei weiteren Veräußerungen als Eigentümer berechtigt. Problematisch erscheint jedoch der Fall, dass derjenige, der gutgläubig erworben hat, wieder an den zurück übereignet, welcher im Rahmen des gutgläubigen Erwerbs an den gutgläubigen Erwerbenden übereignet hatte (Bsp.: Der Eigentümer E vermietet das Fahrrad an M. M veräußert an den gutgläubigen G, dieser veräußert das Fahrrad dann wieder an M zurück). Grds. müsste ein Erwerb vom Eigentümer nach §§ 929 f. statt finden. Die hM macht hier jedoch Ausnahmen bei einer Übereignung auf Zeit (bspw.: Sicherungsübereignung) oder einem geplanten Hin und Her.

5. Keine Veräußerungsverbote (Verfügungsbefugnis)

→ obwohl der Veräußerer Eigentümer ist, ist er u. U. nicht verfügungsbefugt, da ein Veräußerungsverbot besteht

→ unterscheide:

Relative Verfügungsverbote: Der Erwerb ist bestimmten Personen gegenüber wirksam, bspw.: Die Verstrickung iRd Zwangsvollstreckung ist nur dem Vollstreckungsgläubiger gegenüber unwirksam. Relative Veräußerungsverbote können durch gutgläubigen Erwerb unter den Voraussetzungen der §§ 135 I, II, 136 BGB überwunden werden.

Absolute Verfügungsverbote: Der Erwerb ist gegenüber jedermann „absolut“ unwirksam, z.B. § 80 I InsO, §§ 1365, 1369, 2113, 2211 BGB

Ein gutgläubiger Erwerb ist häufig nicht möglich, aber: teilweise wird ein gutgl. Erwerb ausdrücklich zugelassen, z.B. §§ 81 I 2 InsO, 2113 III, 2211 II BGB.

II. §§ 929 S. 1, 930

Bei der Übereignung nach §§ 929, 930 BGB wird die Übergabe durch ein Besitzmittlungsverhältnis ersetzt, so dass der Veräußerer den unmittelbaren Besitz an der Sache behält. Häufiges Beispiel ist hierfür die Sicherungsübereignung iRd des Kreditsicherungsrechts.

1. Einigung, s. o.

(P) Sicherungsübereignung

→ Gerade hierbei kann das sachenrechtliche Bestimmtheitsprinzip ein Problem darstellen. Es muss jedoch **nur anhand der Einigung** bestimmt sein, welche Gegenstände übereignet werden sollen (z.B. Markierung, Liste oder Raumklausel ist möglich)

2. Übergabesurrogat → Besitzmittlungsverhältnis (Besitzkonstitut) i. S. d. § 868

Bestimmte Besitzmittlungsverhältnisse sind in § 868 genannt. Daneben sind auch ungeschriebene anerkannt. Aus dem Vergleich mit den geschriebenen leitet man vor allem die drei folgenden Voraussetzungen für ein Besitzmittlungsverhältnis ab:

- (1) vertragliche Abrede auf Zeit
- (2) Fremdbesitzerwille des Veräußerers
- (3) Potentieller Herausgabeanspruch des Erwerbers (muss keinesfalls schon fällig sein)

Die examensrelevantesten Besitzmittlungsverhältnisse sind: Mietvertrag, Leihvertrag, Sicherungsabrede, Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalts-Abrede.

1. Einigsein im Zeitpunkt des Besitzmittlungsverhältnisses

2. Berechtigung des Veräußerers

Prüfung wie oben beachte insbesondere §§ 933, 935

Im Rahmen des § 933 setzt dabei der gutgl. Erwerb eine Übergabe voraus, an der es regelmäßig scheitert (siehe hierzu auch den gleich folgenden Beispielsfall bei § 934)

3. keine Veräußerungsverbote s.o.

Exkurs: Sicherungsübereignung

Die Sicherungsübereignung ist wirtschaftlich betrachtet ein besitzloses Pfandrecht. Im Gegensatz zu den §§ 1204 ff. BGB behält der Sicherungsgeber jedoch den unmittelbaren Besitz und kann die Sache nutzen. Der Sicherungsübereignung liegt der **Abschluss eines schuldrechtlichen Sicherungsvertrages (§§ 311 I, 241 BGB)** zugrunde, in welchem die Rechte und Pflichten festlegt werden. Dieser stellt zugleich ein Besitzmittlungsverhältnis dar.

Auf dinglicher Ebene findet dann eine Übereignung nach §§ 929, 930 BGB an den Sicherungsgeber statt. Dies setzt zunächst eine **dingliche Einigung** nach § 929 S. 1 BGB voraus. Diese kann unter einer auflösenden Bedingung stehen, § 158 II BGB, so dass das Eigentum von allein wieder an den Sicherungsgeber zurück fällt, sobald die zu sichernde Forderung erfüllt ist. In diesem Fall hat der Sicherungsgeber ein Anwartschaftsrecht. Das ist nicht der Fall, wenn er im Falle der Erfüllung der zu sichernden Forderung nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübereignung haben soll. Dieser ergibt sich aus der Sicherungsabrede ohne besondere Vereinbarung nach §§ 133, 157 BGB.

Im Rahmen der Einigung ist insbesondere Einhaltung des sachenrechtlichen **Bestimmtheitsgrundsatz** bei Warenlagern zu beachten. Zulässig sind Raumsicherungs- bzw. Markierungsverträge, unzulässig hingegen nur mengen- oder wertmäßige Bezeichnung.

Im Rahmen der dinglichen Einigung ist bei Anhaltspunkten zu prüfen, ob diese Einigung möglicherweise wegen **Übersicherung sittenwidrig** und damit nach **§ 138 I BGB** nichtig ist. Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch bei der Sicherungsabtretung (§ 398 BGB)

(1) Eine **anfängliche Übersicherung** verstößt gegen § 138 I BGB und setzt voraus, dass geschätzte Wert des Sicherungsgegenstandes in jedem Fall weit über 150 % (z.T. werden

200-300% gefordert) der zu sichernden Forderung liegt. Es liegt dann von Anfang an ein auffälliges Missverhältnis zwischen realisierbarem Wert und gesicherter Forderung vor. Ein Verstoß der Sicherungsabrede gegen § 138 I BGB führt auch zur Nichtigkeit der Verfügung, also der Sicherungsabtretung oder Sicherungsübereignung.

(2) **Nachträgliche Übersicherung** bei Sicherungsübereignung (und auch Sicherungsabtretung!): Standen Sicherheit und zu sichernde Forderung zunächst in einem angemessenen Verhältnis, so kann **nachträglich Übersicherung** eintreten. Dies ist dann der Fall, wenn der zu realisierende Wert des Sicherungsgutes 110% der zu sichernden Forderung beträgt bzw. wenn der Nennwert des Sicherungsgutes 150% der zu sichernden Forderung beträgt. Selbst wenn dies der Fall ist, kann eine Nichtigkeit nach § 138 I / § 307 BGB durch eine ermessensunabhängige schuldrechtliche Freigabeklausel verhindert werden. Eine solche ergibt bereits die ergänzende Vertragsauslegung, da das Eigentum nur „zur Sicherheit“ übertragen wurde. Selbst wenn der Vertrag nur eine ermessensabhängige Freigabeklausel enthält, was nicht genügt, so ist diese Klausel nach §§ 307, 306 I BGB nichtig und wird gemäß §§ 306; 133, 157 BGB über ergänzende Vertragsauslegung ausgefüllt, sodass wieder eine ermessensunabhängige schuldrechtliche Freigabeklausel besteht. Im Ergebnis besteht also bei nachträglicher Übersicherung nie Nichtigkeit nach § 138 I BGB. Dies gilt nach dem BGH auch für revolvingierende Globalsicherungen wie Warenlager.

Beachte: Der Sicherungsgeber hat nach hM ein die Veräußerung hinderndes Recht, welches er im Rahmen der Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO geltend machen kann. Umstritten ist hingegen, ob der Sicherungseigentümer die Drittwiderspruchsklage erheben kann

e.A. (-) Sicherungsübereignung soll nur Pfandrecht ersetzen

Folge: Vorgehen über § 805 ZPO

Arg: bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise muss Sicherungseigentum so behandelt werden wie ein besitzloses Pfandrecht (Vergleich mit § 51 Nr.1 InsO)

hM.: (+) Klage nach § 771 ZPO möglich

Arg: - Sicherungseigentum ist vollwertiges formelles Eigentum

- Sicherungseig. darf nicht die Verwertung des Sicherungsgutes im Wege der ZVS aufgedrängt werden = damit würde ihm die Befugnis genommen, den Gegenstand selbst zu verwerten

- Absonderungsrecht im Insolvenzverfahren beruht darauf, dass Insolvenzverf. Gesamtvollstreckung ist, während § 771 ZPO nur Einzelvollstreckung ist

III. §§ 929 S. 1, 931

1. **Einigung, s. o.**

2. **Übergabesurrogat: Abtretung des Herausgabeanspruchs gem. § 398 S. 1**

→ der Veräußerer muss nicht mittelbarer Besitzer sein

→ auch Ansprüche aus §§ 823, 812 ff. reichen

→ aber: (-) § 985, da dinglicher Anspruch und nach h.M. nicht abtretbar

(P) **Besitzlose Sache:** nach h.M. genügt die bloße Einigung

3. **Einigsein im Zeitpunkt der Abtretung**

4. **Berechtigung des Veräußerers**

Prüfung wie oben, aber beachte insbesondere §§ 934

Zu beachten ist im Rahmen des § 934 die Differenzierung zwischen der 1. Alt (Veräußerer ist mittelbarer Besitzer → gutgl. Erwerb schon mit Abtretung mögl.) und der 2. Alt. (Veräußerer ist nicht der mittelbare Besitzer → gutgl. Erwerb setzt eine Übergabe voraus)

Beispielsfall: V verkauft K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt. Als K Geld braucht, gibt ihn sein Freund F ein Darlehen. Als Gegenleistung überträgt der K dem gutgläubigen F das „Sicherungseigentum“ an der Maschine. Dann gerät auch F in Geldnöte und refinanziert sich bei Benny. Dabei tritt er dem gutgl. Benny als Sicherheit das Sicherungseigentum an der Maschine ab. Ist Benny Eigentümer geworden?

Der Eigentumserwerb des F scheitert an der Berechtigung. Ein gutgl. Erwerb nach § 933 ist mangels Übergabe zu verneinen.

Benny könnte jedoch nach §§ 929, 931, 934 gutgl. Eigentum erworben haben. Dabei liegen die Voraussetzungen der 1. Alt des § 934 durch aus vor. Dieses Ergebnis empfindet eine Minderansicht (insb. Medicus) als unbillig und korrigiert mit folgender Argumentation: Der Benny habe ja nur einen mittelbaren Nebenbesitz, da der V ja auch noch einen mittelbaren (Neben-)Besitz habe. Ein Nebenbesitz reiche aber für die 1. Alt des § 934 nicht aus, so dass die 2. Alt. einschlägig sei. Diese scheitert aber an der nicht erfolgten Übergabe.

5. keine Veräußerungsverbote s.o.

IV. § 929 S. 2

1. Einigung, s. o.

2. Erwerber ist im Besitz der Sache

Bei § 929 S. 2 hat der Erwerber bereits den Besitz an der Sache (Bsp.: V leiht M sein Fahrrad, nach Ablauf der Leihzeit einigen sie sich, das M, der das Fahrrad immer noch den Besitz am Fahrrad hat, jetzt Eigentümer des Fahrrades werden soll). Der Erwerber muss sich für § 929 S. 2 so im Besitz der Sache befinden als hätte eine Übergabe stattgefunden, d. h. vollständige Besitzaufgabe des Veräußerers. Ausreichend ist dabei jedoch, dass der Erwerber mittelbaren Besitz erlangt. Insofern stellt sich hier ein Abgrenzungsproblem zu § 931.

Bsp.: V hat sein Fahrrad beim Lagerhalter L untergestellt. Nunmehr veräußert er das Fahrrad an K. K ruft beim L an, klärt ihn darüber auf, dass nunmehr er Eigentümer sei und bittet L das Fahrrad weiter für ihn unterzustellen. L willigt ein.

In diesem Fall muss man nach dem Parteiwillen abgrenzen, ob eine Abtretung des Herausgabeanspruches (dann § 931) oder die Begründung eines neuen BMV zwischen K und L gewollt ist (dann § 929 S.2). Die Abtretung des Herausgabeanspruches hätte für K den entscheidenden Nachteil, dass er den Anspruch mit allen Einreden nach § 404 BGB bekommt.

3. Berechtigung des Veräußerers

Prüfung wie oben → beachte insbesondere §§ 932, 935

4. keine Veräußerungsverbote s.o.

Exkurs zur selbständigen Bearbeitung:

Sonderproblem: Übereignung nach § 929, S. 1 BGB unter Einschaltung Dritter

Beispiel: : A kauft - ohne Wissen des K - für K ein Bild von V

I. Direkterwerb des K denkbar unter folgenden Voraussetzungen:

1. Einigung V/K

(P) Wirksame Vertretung des K durch A

- a) Eigene WE des A: (+)
- b) Im Namen des K
 - 1. wenn: (-), u. U. dingliches Geschäft für den, den es angeht;
 - 2. wenn: (-), wird A Eigentümer, weil er Eigengeschäft vornimmt (weiter unter II.)
- c) Vertretungsmacht
→ Zustimmung (Genehmigung) gem. §§ 177, 184 möglich

2. Übergabe an K

- a) A = Besozdiener, § 855
→ z.B. (+) bei Arbeitgeber/Arbeitnehmer und Eltern/Kind
- b) K wird mittelbarer Besitzer
nur: (+), wenn Besitzmittlungsverhältnis zwischen A und K gem. § 868 denkbar:
antizipiertes BMV
GoA: (-), weil kein Besitzwille bei K (str.)
Verwahrungsvertrag durch gestattetes (§ 184) Insichgeschäft gem. § 181, aber: Publizitätserfordernis muss genüge getragen werden

II. Durchgangserwerb des A

wenn A Durchgangseigentum erlangt hat, ist sofortige Weiterübertragung an K gem. §§ 929,930 mögl.

- 1. Einigung
denkbar:
antizipierte Einigung
gestattetes Insichgeschäft nach § 181
- 2. Übergabesurrogat
denkbar:
antizipiertes BMV
BMV durch gestattetes Insichgeschäft

D. Der gutgläubige lastenfreie Erwerb § 936 BGB

§ 936 regelt den gutgläubigen lastenfreien Erwerb. Dieser setzt immer einen rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb nach den §§ 929 ff. BGB voraus. Dabei ist der Grundsatz § 936 I 1, dass wenn man Eigentum erwirbt, man dieses auch lastenfrei erwirbt.

Zu beachten ist, dass §§ 1120f. Sonderregelungen enthalten für Zubehörstücke, welche in den Haftungsverband einer Hypothek/Grundschild fallen.

Voraussetzungen:

(1) Wirksamer rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb nach den §§ 929f.

Erforderlich ist immer ein wirksamer rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb nach den §§ 929f.! Dies kann selbstverständlich auch ein gutgl. Eigentumserwerb sein. In diesen Fällen hindert § 935 den gutgl. Erwerb an sich und somit auch selbstverständlich den gutgl. lastenfreien Erwerb.

(2) Gutgläubigkeit iSd § 936 II BGB

Die Gutgläubigkeit bezieht sich iRd § 936 BGB auf die Lastenfreiheit.

(3) Sonstige Voraussetzungen

Die sonstigen Voraussetzungen richten sich danach, ob die Übereignung der Sache nach §§ 929, 930 oder 931 erfolgt. Dabei sind mitunter in den § 936 I 2, 3 oder III Sonderregelungen für den gutgläubigen lastenfreien Erwerb normiert, deren Einschlägigkeit zu überprüfen ist.
(siehe hierzu auch unten die Problematik iRd Anwartschaftsrechts)

Bsp.-Fall: Der G betreibt die Zwangsvollstreckung aufgrund eines Vollstreckungsbescheids gegen die Anni Klimpozek (K). Der Gerichtsvollzieher Kralle pfändet dabei ordnungsgemäß das Fahrrad der K und bringt einen „Kuckuck“ an. Als K dringend Geld braucht, entfernt sie das Siegel und veräußert das Fahrrad an die gutgläubige Jule (J). G verlangt nun von J das Fahrrad heraus. Zu Recht?

Lösung: G → J aus § 804 II ZPO iVm §§ 1227, 985 BGB

Vor. wäre eine Vindikationslage: 1) G=PPR-Gläubiger, 2) J=Besitzer, 3) kein Recht zum Besitz
Verlangt werden kann jedoch nur Herausgabe an den Gerichtsvollzieher

(P) G = PPR-Gläubiger?

I. urspr. (+), da §§ 803, 804 (+)

II. erloschen gem. § 936 I 1,II BGB?

1. Eigentumserwerb der J gem. § 929 I

(P) K war im Verhältnis zu H nicht mehr verfügungsbefugt wegen der Verstrickung als relatives Veräußerungsverbot

→ wird aber überwunden über §§ 135 II, 932 BGB (+)

→ J ist Eigentümerin auch gegenüber G geworden

2) kein Fall von § 936 I 2,3,III

3) Gutgläubigkeit iSd § 936 II (+)

III. Erg.: PPR erloschen → Anspr. (-)

E. Das Anwartschaftsrecht

Das Anwartschaftsrecht ist ein wesensgleiches Minus zum Vollrecht Eigentum. Das Anwartschaftsrecht ist akzessorisch und hängt damit zwingend von der Möglichkeit des Eintritts der (schuldrechtlichen) Bedingung ab.

Häufigstes Beispiel ist die Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt. Dabei enthält § 449 eine Zweifelsregelung, dass in diesem Fall die Bedingung im Zweifel die vollständige Kaufpreiszahlung ist. In der Regel wird ein solcher Eigentumsvorbehalt zunächst schuldrechtlich vereinbart und dann auf der dinglicher Ebene entsprechend vollzogen (allerdings ist aufgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzips auch ein einseitiger vertragswidriger Eigentumsvorbehalt ausschließlich auf dinglicher Ebene möglich. Meines Erachtens enthält § 449 BGB nur eine Vermutung für die Vereinbarung auf schuldrechtlicher Ebene und sollte im Rahmen der dinglichen Einigung nicht zitiert werden. Auf dinglicher Ebene liegt eine bedingte Übereignung iSd §§ 929, 158 I vor, wenn der Veräußerer seine Willenserklärung auf dinglicher Ebene unter die Bedingung der vollständigen Kaufpreisforderung stellt. Dies kann ausdrücklich oder auch konkludent erfolgen. Im Zweifel ist eine Auslegung vorzunehmen, bei welcher sich dann mittelbar selbstverständlich auswirkt, was vorher schuldrechtlich vereinbart wurde.

Im Fall des Anwartschaftsrechts in der Klausur ist immer einerseits besonders drauf zu achten, ob die Bedingung eintritt. In diesem Fall erstarkt das Anwartschaftsrecht bei demjenigen, der es gerade hat im Rahmen der Direkterwerbs zum Vollrecht Eigentum. Belastungen am AR setzen sich dabei jedoch am Vollrecht fort.

Andererseits ist drauf zu achten, ob die Möglichkeit des Bedingungseintritts vereitelt wird (bspw. Anfechtung oder Rücktritt vom Kaufvertrag). Sofern die Bedingung nicht mehr eintreten kann, erlischt

das Anwartschaftsrecht aufgrund der Akzessorität. Sofern das Anwartschaftsrecht sich jedoch bei einem Dritten befindet, können die ursprünglichen Vertragsparteien nicht grundlos die Bedingung zu Lasten des Dritten verändert. So verlieren Vorbehaltsverkäufer und -käufer nach herrschender Meinung ihre Rechtszuständigkeit bspw. für Erweiterungen der Sicherungsabrede, sobald das Anwartschaftsrecht auf einen Dritten übertragen wurde. Dies gilt jedenfalls, wenn beide hiervon Kenntnis hatten. Eine Ausnahme macht die herrschende Meinung für solche Änderungen, die dem Anwartschaftsrecht aufgrund der Akzessorität immanent sind (bspw.: Rücktritt).

I. Schutz des Anwartschaftsrechtsinhabers

Das Anwartschaftsrecht gibt nach hM zwar kein Recht zum Besitz. Dies ist idR jedoch auch gar nicht erforderlich, da das schuldrechtliche Geschäft ja ein Recht zum Besitz gibt. Sollte jedoch nicht der ursprüngliche Vertragspartner, sondern ein Dritter das Anwartschaftsrecht haben, so hat dieser nach hM aus dem AR kein Recht zum Besitz gegenüber dem Eigentümer. Sollte jedoch der Bedingungseintritt kurz bevor stehen, so kann er gegenüber dem Herausgabeanspruch des Eigentümers die dolo-agit-Einrede erheben. Im übrigen ist er auch dadurch geschützt, dass er die Bedingung regelmäßig eintreten lassen kann und das AR so zu Eigentum erstarkt.

Der Anwartschaftsrechtsinhaber ist insbesondere über § 161 I vor Zwischenverfügungen geschützt. Da § 161 I nur vor rechtsgeschäftlichen Verfügungen schützt erkennt die hM das Ar auch als Recht im Rahmen der Drittwiderspruchsklage an.

Bei rechtsgeschäftlichen Zwischenverfügungen ist zu beachten, dass die Wirkung des § 161 I erst mit Eintritt der Bedingung zum Tragen kommt und ohnehin nur relativ wirkt.

Jedoch ist zu beachten, dass der gutgl. (lastenfreie) Erwerb über §§ 161 III BGB möglich ist. Dies stellt letztlich einen Verweis auf § 936 BGB dar.

Umfassend ist dabei der Anwartschaftsrechtsinhaber über §§ 161 III, 936 I, III geschützt, der den unmittelbaren Besitz an der Sache hat.

Bsp.: V verkauft ein Fahrrad an K unter Eigentumsvorbehalt und übergibt es dem K. Danach tritt der gutgl. X an V heran und bietet einen höheren Kaufpreis. Daraufhin veräußert V das Fahrrad an den X nach §§ 929, 931 und tritt diesem den potentiellen Herausgabeanspruch gegen K ab. Jetzt zahlt K die letzte Kaufpreisrate an V. wird er Eigentümer des Fahrrades?

II. Schutz des Eigentümers

Auch der Eigentümer, also bspw. derjenige der unter Eigentumsvorbehalt veräußert ist durch gesetzliche Regelungen geschützt. Vor dem Eintritt der Bedingung hat AR-Inhaber ihm gegenüber zwar ein Recht zum Besitz aus dem Kaufvertrag (jedoch nach hM nicht aus dem AR, s.o.). Jedoch kann der Vorbehaltsverkäufer den Kaufvertrag und damit auch das AR durch Rücktritt bspw. gemäß § 323 beseitigen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass ein Rücktritt entgegen § 218 gemäß § 216 II 2 auch noch nach Verjährung des zugrunde liegenden Anspruchs aus § 433 II möglich ist.

III. Übertragung des Anwartschaftsrechts

Das AR wird wie das Vollrecht analog der §§ 929f. BGB übertragen. Insofern ist immer zu schauen, nach welchen Übereignungstatbestand das Eigentum übergegangen wäre und dieser ist analog für das Anwartschaftsrecht heranzuziehen.

Eine häufige Fallkonstellation ist dabei, dass bei einer Sicherungsübereignung der Sicherungsgeber die Sache an den Sicherungsnehmer nach §§ 929, 930 übereignen will, aber nicht Eigentümer der Sache

ist, sondern an dieser nur ein AR hat. In diesem Fall scheitert der gutgl. Erwerb des Eigentums nach § 933 nach Übergabe. Jedoch kann die dingliche Einigung umgedeutet (§ 140) oder ausgelegt (§§ 133, 157 – so wohl die hM) werden in eine Einigung über die Übertragung des Anwartschaftsrechts, so dass zumindest das AR an den Sicherungsnehmer gem. §§ 929, 930 BGB analog übergeht.

IV . gutgläubiger Ersterwerb

Der gutgl. Ersterwerb ist stets der Erwerb bei der Entstehung des Rechts, als beim AR der Erwerb vom vermeintlichen Eigentümer.

Bsp.: V vermietet sein Fahrrad an M. M tritt als Eigentümer an den gutgl. X heran und veräußert sein Fahrrad an X unter Eigentumsvorbehalt und übergibt ihm das Fahrrad.

Nach ganz hM kann X das AR gutgl. nach §§ 929, 932 BGB analog (§ 935 würde selbstverständlich entgegenstehen, ist jedoch hier im Fall (-)) erwerben, da er ja sogar das Eig. gutgl. erwerben könnte.

V. gutgläubiger Zweiterwerb des Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten

Der gutgläubiger Zweiterwerb umfasst nach hM den Erwerb bei der Übertragung des AR, also dem Erwerb von vermeintlichen AR-Inhaber. Der gutgl. Zweiterwerb ist unstrittig nicht möglich, wenn es gar keine Forderung gibt, so dass dann auch Anwartschaftsrecht nicht besteht. Im übrigen ist er umstritten.

Bsp.: V veräußert ein Fahrrad unter Eigentumsvorbehalt an K. K vermietet es an M. M tritt dann als vermeintlicher AR-Inhaber an den gutgl. X heran und verkauft diesem das Fahrrad und überträgt an X sein vermeintliches AR. Erwirbt X das AR?

Nach hM ist dies gem. §§ 929, 932 möglich, da das Anwartschaftsrecht ein wesensgleiches Minus zum Eigentum ist und daher erst Recht wie das Eigentum gutgläubig erworben werden kann. Eine Minderansicht zweifelt dies jedoch an, da M durch sein auftreten den Rechtsschein des § 1006 BGB zerstört, der ja gerade Hintergrund für den gutgl. Erwerb nach § 1006 ist.

VI . verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der verlängerter Eigentumsvorbehalt ist eine Sonderform des EV im Rahmen des Kreditsicherungsrechts, dem typischerweise vier Vereinbarungen zugrunde liegen:

1. Zunächst wird schuldrechtlich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, der dann auch dinglich vollzogen wird, d.h. die dingliche Einigung gemäß § 929 S. 1 wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung abgegeben, § 158 I.

2. Ferner wird dem Vorbehaltskäufer vom Vorbehaltsverkäufer, der ja noch Eigentümer ist, die Befugnis der Weiterveräußerung nach § 185 I im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschafts- und Geschäftsführung erteilt.

3. Da der Vorbehaltsverkäufer deshalb durch eine Verfügung des Vorbehaltskäufers an Dritte nach §§ 929, 185 I sein Eigentum und damit seine Sicherheit verliert, tritt der Vorbehaltskäufer dem Vorbehaltsverkäufer seine aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsgutes entstehenden Kaufpreisforderung aus § 433 II nach § 398 als „Ersatzsicherheit“ ab. Hierbei handelt es sich um eine (antizipierte) Vorausabtretung. Diese ist bei künftigen Forderungen schon möglich, wenn diese bestimmbar sind (spätestens im ZP der Entstehung der Forderung muss klar sein, worauf sich die Abtretung bezieht), was hier der Fall ist.

4. Typischerweise wird dann noch der Vorbehaltskäufer vom Vorbehaltsverkäufer nach §§ 362 II, 185 I analog zur Einziehung der Forderung für den Vorbehaltsverkäufer, der ja nun mehr Eigentümer ist, ermächtigt. Somit kann der Vorbehaltskäufer weiterhin die Forderungen gegen seine Kunden einziehen

kann, obwohl er nicht mehr Gläubiger ist. Dies hat den Vorteil, dass den Dritten (Kunden) die Abtretung nicht offen gelegt werden muss (sog. stille Abtretung).

VI. Kollision von verlängertem Eigentumsvorbehalt mit Globalzession

Fall: Existenzgründer nimmt bei der B-Bank ein Darlehen auf. Dabei wird in einem Sicherungsvertrags vereinbart, dass der K zur Sicherheit alle bestehenden und künftigen Forderungen gegen Endkunden an die B-Bank zur Sicherung des Darlehens abtritt (Globalzession). Sodann liefert der L unter verlängertem Eigentumsvorbehalt Waren an den K. K wird insolvent. Wer ist Forderungsinhaber?

Lösung: Bei der Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt (Lieferantenkredit) gilt grundsätzlich das **Prioritätsprinzip**, soweit beide Abtretungen wirksam vereinbart sind. Wegen des Prioritätsprinzips ginge die **antizipierte Zession** an die Bank vor. Die Abtretung im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalt würde ins Leere greifen:

Der Wirksamkeit der Globalzession kann aber § 138 I BGB entgegenstehen. Der Sicherungsgeber wird durch die Globalzession zum Vertragsbruch verleitet, da er seinen Lieferanten, der unter verlängertem Eigentumsvorbehalt liefert, darüber täuscht, dass die zukünftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware abtretbar sind. Für § 138 I BGB ist allerdings erforderlich, dass die Bank das **subjektive Element** erfüllt. Das ist schon dann gegeben, wenn der verlängerte Eigentumsvorbehalt **branchenüblich** ist und der Bank sich so die Kollisionsgefahr aufdrängen musste (sog. **Vertragsbruchlehre des BGH**).

Eine Globalzession an die Bank verstößt jedoch nicht gegen § 138 I BGB, wenn Forderungen, die vom Lieferantenkredit erfasst sind, nicht eingeschlossen sind. Die ist entweder über eine **dingliche Teilverzichtsklausel** (so BGH NJW 1999, 940; 2588) möglich, bei der Forderungen aus Lieferantenkredit ausdrücklich nicht antizipiert abgetreten werden (aber nicht ausreichend: schuldrechtliche Teilverzichtsklausel!). Oder die Globalzession wird aufschiebend bedingt, bis der verlängerte Eigentumsvorbehalt erlischt.

Anwendung im Fall: Wenn die schuldrechtliche Klausel gegen § 138 I BGB verstößt, dann kann der Lieferant Forderungen gegen Endkunden selbst einziehen, da dann auch die Abtretung ggü. der Bank von der Sittenwidrigkeit erfasst ist (Ausnahme vom Abstraktionsprinzip: Fehleridentität). Wenn die Forderungen schon gegenüber der Bank erfüllt wurden, dann ergibt sich ein Anspruch aus § 816 II BGB gegen die Bank, da der Schuldner i.d.R. durch die §§ 408, 409 BGB befreit wird.

VII. Sonderproblem: Factoring

Als Factoring bezeichnet man den Verkauf von Forderungen an den Factor (in der Regel an eine Bank). Dieser unterscheidet sich von Inkassounternehmen, welche nur die Einziehung der Forderung des Gläubigers betreiben. Beim Factoring liegt hingegen ein schuldrechtlicher Forderungs-Verkauf nach §§ 453, 433 I BGB vor. Die schuldrechtliche Verpflichtung wird auf dinglicher Ebene durch Abtretung nach § 398 BGB erfüllt. Das Factoring ist auch in der Art möglich, dass **alle** Forderungen des Unternehmens gegen Drittschuldner durch eine Globalzession an den Factor übertragen werden. Der Factor zahlt dem Unternehmer einen sog. **Barvorschuss** (= der Gegenwert der Forderung abzüglich einer Provision für den Factor). Man unterscheidet dann nach sog. **echtem Factoring und unechtem Factoring**. Das **echte Factoring** ist ein klassischer Rechtskauf gem. § 453 I Alt. 1 BGB. Der abtretende Gläubiger haftet dabei nur für die Verität, das heißt für das Bestehen der Forderung. Die Veritätshaftung erfolgt nach Unmöglichkeitsvorschriften, insb. § 326 V (Rücktritt) und § 311a II (SchErs). Hingegen übernimmt der Factor das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners („Bonität“). Eine allgemeine Bonitätshaftung gemäß § 453 i.V.m. §§ 434 ff. gibt es im BGB nicht. Diese müsste ausdrücklich vereinbart sein. Der Factor trägt damit das Bonitätsrisiko zahlt dem abtretenden Gläubiger

dafür auch nur den Forderungswert abzüglich mindestens 10 % Gebühren für Finanzierung, Verwaltung und vor allem das Bonitätsrisiko.

Beim **unechtem Factoring** trägt der Unternehmer hingegen das Risiko des Forderungsausfalls. Der abtretende Gläubiger haftet für die Verität (den Bestand) und für die Bonität. Der Factor zahlt nur einen Vorschuss. Bei Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners findet eine Rückbelastung oder Rückabtretung gegenüber dem abtretenden Gläubiger statt. Nach herrschender Meinung ist das unechte Factoring daher ein Kreditgeschäft und kann mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt kollidieren, da im Fall des Forderungsausfalls der Unternehmer den Barvorschuss an den Factor zurückzahlen muss.

(P) Kollision von Factoring im Wege einer Globalzession mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt

Bsp.: Existenzgründer K „verkauft“ um Liquidität zu erhalten im Rahmen des echten/unechten Factoring alle bestehenden und alle künftigen Forderungen an einen Faktor. So dann kauft er beim L unter verlängerten Eigentumsvorbehalt, welcher in der Branche des K üblich ist, Waren.

Echtes Factoring

Hier gilt die oben beschriebene Vertragsbruchtheorie nicht. Denn für den Lieferanten ist die Zahlung durch den Factor (idR eine Bank) wirtschaftlich gleichwertig mit Zahlung der Kunden an den Vorbehaltskäufer (der in der Regel analog § 185 BGB zur Einziehung ermächtigt ist).

Unechtes Factoring

Die **Vertragsbruchlehre** wird vom BGH auch auf die Kollision von unechtem Factoring und verlängertem Eigentumsvorbehalt angewendet. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt geht wegen des Prioritätsprinzip ins Leere. Selbst ein potentieller Barvorschuss würde den Lieferanten nicht ausreichend sichern, da Barzahlungen nicht vom verlängerten EV erfasst werden. Der Existenzgründer wird so vom Factor zum Vertragsbruch gegenüber dem Lieferanten verleitet. Dies stellt ein Verstoß gegen § 138 I BGB dar, wenn das zusätzlich subjektives Moment vorliegt. Sofern der verlängerte Eigentumsvorbehalt branchenüblich ist, ist dies der Fall.

VIII. Zulässigkeit von Verarbeitungsklauseln, § 950 BGB

Problemstellung: Veräußert der Vorbehaltsverkäufer unter Eigentumsvorbehalt und verarbeitet der Vorbehaltskäufer die Sache weiter, so dass eine neue Produktionsstufe erreicht wird, so erwirbt der Vorbehaltskäufer nach § 950 BGB Eigentum an der neuen Sache. Dies soll durch eine sog. Verarbeitungsklausel verhindert werden.

Lösung: In der Verarbeitungsklausel kann keine Abbedingung von **§ 950 BGB** gesehen werden, da die Norm nach herrschender Meinung **zwingendes Recht** ist. Der **BGH** sieht in einer Verarbeitungsklausel eine **Vereinbarung darüber, dass „Hersteller“ im Sinne des § 950 BGB der Vorbehaltsverkäufer ist** (Quasifremdverarbeitung). Es kommt zu einem Direkterwerb des Vorbehaltsverkäufers an der neuen Sache. Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers erlischt allerdings nach § 950 II BGB. Deshalb sieht der BGH in der Verarbeitungsklausel zugleich eine vorweggenommene erneute Übereignung der neuen Sache unter Eigentumsvorbehalt vom Vorbehaltsverkäufer an den Vorbehaltskäufer (ergibt sich aus der Auslegung der Verarbeitungsklausel).